

## §. 36.

Grundsätzlich ist jede Aushebungs-Kommission verpflichtet, die auf den Aushebungsbezirk repartirten Pferde wirklich aufzubringen.

Von Störungen und Stodungen des Aushebungs-geschäftes, soweit sie nicht durch Anordnungen der Aushebungs-Kommission beseitigt werden können, ist dem General-Kommando und der kaiserlichen Landesregierung telegraphische Meldung zu erstatten.

Sollte wider Erwarten der Fall eintreten, daß die Aushebungs-Kommission aus den ihr durch die Musterungs-Kommission zugefandten Pferden das vom Fürstenthume zu stellende Kontingent an kriegsgebrauchbaren Pferden nicht vollständig aufbringen kann, so ist von dem Landrath, sobald sich dieses übersehen läßt, sofort die Vorführung der erforderlichen Zahl noch als kriegsbrauchbar bezeichneter, aber als überzählig von der Musterungs-Kommission in die Heimath entlassener Pferde auf Grund der Nationallisten des §. 21 (Anlage C) anzuordnen.

Sollte sich auch aus diesen Pferden der Bedarf nicht aufbringen lassen, so ist dies sofort unter Angabe der fehlenden Zahl und Gattung der kaiserlichen Landesregierung und dem General-Kommando zu melden, welche erstere die sofortige Stellung des Ausfalls veranlaßt.

Der Aushebungs-Kommission steht es frei, hierbei erforderlichen Falls die Vorführung sämmtlicher noch vorhandenen Pferde anzuordnen.

Die Beendigung des Aushebungs-geschäftes ist von der Aushebungs-Kommission an die kaiserliche Landesregierung und das königliche General-Kommando mit dem Hinzufragen zu melden, wie viel kriegsbrauchbare Pferde der verschiedenen Kategorien noch im Fürstenthume vorhanden sind.

## §. 37.

Sofern die ausgehobenen Pferde wegen nachträglich erkannter Untauglichkeit eines Theils derselben das Kontingent nicht decken, so sind zunächst die 3<sup>o</sup>. Zuschlag heranzuziehen und bei deren Unzulänglichkeit die übrigen, bereits von der Aushebungs-Kommission als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde (§§. 26 und 27).

Sollte auch hierdurch das vollständige Kontingent an kriegsbrauchbaren Pferden nicht erreicht werden, so sind sämmtliche von den Musterungs-Kommissionen als kriegsbrauchbar bezeichneten und noch nicht zur Aushebung vorgestellt gewesenen Pferde des Fürstenthums auf Grund des Nationalis (§. 21) direkt an den Aushebungsort zu beordern.

Für den Fall, daß die Aushebungs-Kommission bereits auseinander gegangen sein sollte, nimmt der Landrath resp. dessen Stellvertreter allein unter Zugiehung eines Thierarztes und der drei Taxatoren eine Nachrevision und Abschätzung nach Maßgabe der vorstehend diesbezüglich gegebenen Bestimmungen vor und sorgt für Bezahlung und Ablieferung an die Truppentheile.

## §. 38.

Nach Beendigung des Aushebungs-geschäftes hat der Landrath der kaiserlichen Landesregierung über den Verlauf des ganzen Geschäftes sofort Bericht zu erstatten und demselben eine Uebersicht nach Anlage H beizufügen.